

Schweizerische Eidgenossenschaft
Eidgenössisches Departement des Innern EDI
3003 Bern

Per E-Mail an:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Zürich, 27. August 2020

Stellungnahme des SVV zur Änderung der KVV (Planungskriterien)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Februar 2020 lädt der Bundesrat ein, zur Vernehmlassung der Spitalplanung Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit, die wir gerne wahrnehmen. Der Schweizerische Versicherungsverband ist der Dachverband der privaten Versicherungswirtschaft und äussert sich im Namen der Krankenzusatzversicherer, wobei wir uns auf die Krankenversicherungsverordnung KVV beschränken und für die Änderungen der VKL auf die Stellungnahmen der branchenspezifischen Verbände verweisen:

Position des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV)

Der SVV begrüsst im Grundsatz die Verordnungsanpassungen hinsichtlich der Planungskriterien in Art. 58a bis Art. 58f KVV. Mit dem vorliegenden Entwurf wird einem wichtigen Ziel der neuen Spitalfinanzierung – der Ausrichtung der kantonalen Spitalplanung an schweizweit einheitliche Planungskriterien – gebührend Rechnung getragen.

Die vorgeschlagenen Planungsvorgaben gemäss Verordnungsänderung des Bundes beziehen sich auf den Leistungsumfang nach KVG und sind mit der Leistungspflicht der Kantone nach KVG verknüpft. Die Erreichung von Quoten und Mengenbeschränkungen sind durch die Versicherer nicht überprüfbar. Setzt der Kanton die Bezahlung des Kantonsanteils aufgrund von Überschreitungen von Mengen und Quoten aus, werden Kosten in den Zusatzversicherungsbereich verlagert – dies lehnt der SVV entschieden ab.

Beurteilung zu den Änderungen der KVV im Bereich Spitalplanung

Die Ausrichtung der kantonalen Spitalplanung an schweizweit einheitliche Planungskriterien trägt einem wichtigen Ziel der neuen Spitalfinanzierung Rechnung. Der Ermessensspielraum der Kantone in Bezug auf die geografischen und demografischen Besonderheiten bleibt dabei in sinnvollem Mass erhalten. Die differenzierte Abbildung der Vorgaben für die interkantonale Koordination der Planung führt zur verstärkten Konzentration des

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Conrad-Ferdinand-Meyer-Strasse 14 – Postfach – CH-8022 Zürich – Zentrale +41 44 208 28 28 – svv.ch
Dominik Gresch – dominik.gresch@svv.ch – Direktwahl +41 44 208 28 29

Angebots und zur besseren Synergien-Nutzung in der stationären Gesundheitsversorgung. Detailliert äussert sich der SVV zu zwei Bestimmungen einschliesslich eines zusätzlichen Formulierungsvorschlages.

Art. 58f Abs. 7: Mengenbezogene Boni und Kick-Backs

Diese Bestimmung setzt die entsprechenden Empfehlungen des Expertenberichts zu den Kostendämpfungs-massnahmen um, welcher ein Verbot von Kick-Backs und mengenbezogene Bonis vorsieht. Diese Regelung setzt aus Sicht des SVV ein wichtiges Signal, um die Überbehandlung aufgrund von ökonomischen Anreizen einzudämmen. Neben den Kantonen werden auch die Versicherer als Kontrolleure dieses Verbots aufgeführt – die Prüfung der Leistungsaufträge ist jedoch Sache der Kantone.

Art. 58f Abs. 8: Maximale Leistungsmengen

Eine der Steuerungsmöglichkeiten der Kantone ist die Festlegung von maximalen Leistungsmengen. Für die Versicherer ist die Erreichung der kantonal festgelegten Quoten jedoch nicht überprüfbar. Setzt ein Kanton bei Überschreitung der Quote durch das Spital die Vergütung des Kantonsanteils aus, führt dies zu einer Verlagerung der kantonalen Finanzierungsanteile zunächst zu Lasten des Patienten, faktisch aber in den Zusatzversicherungsbereich. Dies widerspricht klar den Vorgaben der neuen Spitalfinanzierung.

Deshalb fordert der SVV, dass auf Verordnungsebene zwingend sichergestellt wird, dass sich ein Kanton nicht einseitig von seiner Kostenübernahmepflicht gemäss Art. 49a Abs. 1 KVG befreien kann, wenn ein Spital eine oder mehrere Auflagen verletzt. Zudem sollen bei Verletzung der Bestimmungen durch das Spital Sanktionen seitens des Kantons gegenüber dem fehlbaren Spital möglich sein. Hierzu verweist der SVV auf den Formulierungsvorschlag für einen neuen Absatz 8 im Art. 58f KVV:

«Verletzt ein Spital eine oder mehrere Auflagen eines Leistungsauftrags, so befreit dies den Kanton nicht von seiner Pflicht zur anteilmässigen Kostenübernahme gemäss Art. 49a Abs. 1 des Gesetzes. Die Kantone können Sanktionen bei Missachtung der Auflagen gegenüber den betroffenen Spitälern in den entsprechenden Leistungsaufträgen regeln.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anträge und Vorschläge bei der weiteren Behandlung der Vorlage.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Dominik Gresch

Leiter Bereich Kranken- und Unfallversicherung

Denise Piazz

Fachverantwortliche Krankenzusatzversicherung